
510/AB XXIII. GP

Eingelangt am 09.05.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Brosz, Freundinnen und Freunde haben am 14. März 2007 unter der **Nr. 521/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bezugsfortzahlung trotz Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei Karl-Heinz Grasser gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Bezugsfortzahlung für Bundesminister a.D. Mag. Grasser wurde auf Grund eines Schreibens von Mag. Grasser an das Bundeskanzleramt mit Wirkung vom 31. März 2007 eingestellt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Bundesminister a.D. Mag. Grasser hat keine Erwerbstätigkeit gemeldet. Eine über die allgemeine Mitwirkungsverpflichtung von Parteien des Verwaltungsverfahrens, wie sie der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung statuiert, hinausgehende spezielle Meldepflicht sieht das Bundesbezügegesetz (BBezG) nicht vor.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Nach § 6 Abs. 2 Z 2 BBezG führt jede Form der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zum Verlust des Anspruches auf Bezugsfortzahlung. Allfällige zu Unrecht bezogene Bezugsfortzahlungen werden daher zurückgefordert. Ob eine Bezugsfortzahlung ganz oder teilweise zu Unrecht bezogen wurde und daher zurückgefordert wird, wird nach den Regeln des AVG in einem von Amts wegen durchzuführenden Verfahren entschieden.

Im konkreten Fall wurde der Bezieher der Bezugsfortzahlung im Bescheid, mit dem die Bezugsfortzahlung zuerkannt wurde, aufgefordert, zu gegebener Zeit den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 vorzulegen.